

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis ist nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu lösen.^{14 15}

(3) Die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft kann durch die Berufssoldaten auf der Grundlage der geltenden Statuten gelöst werden. Andernfalls ruht die Mitgliedschaft bzw. Kandidatur.

§1915

Vorrangige Zulassung zum Studium

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind vorrangig an Fach- bzw. Hochschulen zum Studium zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind unter Berücksichtigung der weiteren Stärkung der politischen und ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik besondere Studienmöglichkeiten zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem *Staatssekretariat*¹⁶ für das Hoch- und Fachschulwesen und anderen zentralen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu vereinbaren.

(3) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben und durch die Nationale Volksarmee zum Studium delegiert werden, ist ein Sonderstipendium zu gewähren. Das Sonderstipendium erhalten auch Berufssoldaten, die wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit vor Ablauf ihrer Verpflichtung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben. Das Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten ist bei der Gewährung des Sonderstipendiums nicht zu berücksichtigen. Alle anderen Berufssoldaten erhalten Stipendien wie Soldaten auf Zeit.

Eingliederung in den Arbeitsprozeß¹⁷

§20

(1) Die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zuständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin sind für die Eingliederung der Berufssoldaten in den Arbeitsprozeß verantwortlich. Sie haben dabei mit den Direktoren der Ämter für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Lenkung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. an den zuständigen Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin zu übergeben.

§21

(1) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten hat unter Würdigung ihrer langjährigen aktiven Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen. Ihnen darf

14. Vgl. §§ 31 ff. unter Reg.-Nr. 2.

15. Vgl. §4 unter Reg.-Nr. 8; Zweite DB zur FörderungsVO vom 1. 11. 1967 (GBl. II S. 789).

16. Jetzt: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

17. Vgl. §§ 5f. unter Reg.-Nr. 8; Zweite DB zur FörderungsVO vom 1. 11. 1967 (GBl. II S. 789).